

Satzung des Tennisclub Winden 1982 e.V.

- Fassung vom 09.07.2021



§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Winden 1982 e.V.“ (TC Winden 1982 e.V.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Winden.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und sonstigen Vereinsveranstaltungen.
 - b) Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - c) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - d) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen wie z.B. Verbandsspielen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassische Diskriminierung.

§3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Pfalz e.V. und des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

- (2) Seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände.

§4

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Passiven Mitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich. Hat das Mitglied bei Eintritt in den Verein noch keine Aufnahmegebühr entrichtet, so wird eine solche – und zwar in der zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Höhe – fällig.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, ohne Ansehen seiner Person.

§6

Aufnahme des Mitglieds

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft bei der nächsten Sitzung ohne Angaben von Gründen.
- (3) Mit der Annahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Aufnahmesperre ausgesprochen und eine Warteliste angelegt werden, um eine Überbelegung der Plätze zu vermeiden. Die Warteliste wird nach zeitlicher Beantragung der Mitgliedschaft angelegt; es darf keine Person von ihrem Ansehen her bevorzugt hieraus aufgenommen werden.

§7

Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtung zu benutzen, nicht zu.
- (3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres passives Wahlrecht. Alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr haben passives und aktives Wahlrecht.

§8

Pflichten des Mitglieds

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportliche Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahmen der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§9

Beiträge des Mitglieds

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene aktive Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr; passive Mitglieder sind hiervon befreit.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Gebührenordnung fest.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer 1-monatigen Frist, erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§11

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, können – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand disziplinarische Maßnahmen (z.B. Spielsperre) oder eine Geldbuße bis zu max. 250 Euro verhängt werden. In schwerwiegenden

Fällen kann das Mitglied – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§12

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der Ehrenrat

§13

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter, beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes des Vereins.
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - f) Wahl des Ehrenrates.
 - g) Festlegung der Vereinsbeiträge.
 - h) Veräußerungen und Anschaffungen im Wert von mehr als 2500 Euro.
 - i) Satzungsänderungen.
 - j) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung.
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 1 Woche. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des §13 Abs.1.
- (4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, sowie über eine dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§14

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden/in.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/in.
 - c) dem Schriftführer/in.
 - d) dem Hauptkassierer/in.
 - e) dem Sportwart/in.
 - f) dem Jugendwart/in und Verteter/in
 - g) mindestens zwei höchstens 5 Beisitzern. Über die Anzahl entscheidet der Vorstand.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sich aus dieser Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ergibt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (5) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§15

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 31.12. – die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§16

Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären und zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat der Ehrenrat endgültig über den Ausschluss zu entscheiden.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus 5 langjährigen Vereinsmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§17

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18

Haftung des Vereins

- (1) Für die auf die Tennisanlage oder zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände, Kleidungsstücke, Sportgeräte, Wertsachen oder Geldbeträge haftet der Verein nicht.
- (2) Die Benutzung der Tennisanlage erfolgt auf eigene Gefahr; der Verein haftet nicht für erlittene Sach- und Körperschäden.

§19

Gerichtsstand

- (1) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder anderen Personen ist der Gerichtsstand Kandel.

§20

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2016, in 76872 Winden beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Winden, 28.03.2025

_____(Ort, Datum)

Peter Bleicher

1. Vorsitzender des Tennisclub Winden 1982 e.V.

Thorsten Scheib

2. Vorsitzender des Tennisclubs Winden 1982 e.V

Mark Oliver Münster
Kassenwart

Alexandra Blum
Schriftführer

Jan Hanß
Sportwartin

Jonas Graf
Jugendwartin

Daniela Hanß
Beisitzer

Natalie Becker
Beisitzer